

Büro Oberbürgermeister | Postfach 125 | 30001 Hannover

Rathaus | Trammplatz 2 | 30159 Hannover

Bearbeitet von

Frau Schmidt

Zimmer

55

TELEFON | 0511 168

41431

FAX | 0511 168

46766

Vermittlung | 0511 168 0

Herrn
Eckhard von Knorre
Oststadt e.V.
Fundstraße 8
30161 Hannover

e-mail: Susanne.Schmidt@Hannover-Stadt.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)

Hannover

17.05.2017

15.5/Sch

28.06.2017

1 Erlaubnis und Gebührenbescheid

Sehr geehrter Herr von Knorre,

im Einvernehmen mit der Polizeidirektion Hannover erteilen wir Ihnen **in Kooperation mit dem Nachbarschaftskreis für Flüchtlinge in Hannover-Mitte** gemäß § 29 Absatz 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) die unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs stehende Erlaubnis, ein Straßenfest im Bereich **Fundstraße** am **20. August 2017** in der Zeit 10.00 – 22.00 Uhr durchzuführen.

Die Erlaubnis für den Spielplatz und der Gebührenbescheid des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün geht Ihnen zu einem späterem Zeitpunkt gesondert zu.

Im Rahmen dieser Veranstaltung dürfen – **gem. Aufbauplan** - Informationsstände, Aufbauten für die Abgabe von Imbiss und Getränke sowie Aufbauten für Spiele mit Kindern, Informationsstände und zwei Bühnen (4 x 6 x 4 m) aufgebaut sowie Musik/Kleinkunst dargeboten werden. (Aufbau ab 06.00 Uhr, Abbau und Reinigung bis 23.00 Uhr)

Bühnenstandort Flüggestraße/Eichstraße und in der Fundstraße mit dem Rücken zur Bödekerstraße. **3.2 sind zwingend einzuhalten.**

Darüber hinaus erteilen wir Ihnen nach § 4 der Satzung der Landeshauptstadt Hannover vom 13. November 2008 über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten die zeitliche, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs stehende, Erlaubnis den Betrieb von 6 Verkaufsständen.

Des Weiteren erteilen wir Ihnen gemäß § 46 Absatz 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) die unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs stehende Ausnahmegenehmigung in dem mit Haltverbot ausgeschilderten Bereich Fundstraße 2 Fahrzeuge für den Auf- und Abbau der Veranstaltung, abzustellen.

Die Ausnahmegenehmigung ist gültig am **20. August 2017** in der Zeit von 06.00 – 10.00 und 22.00 - 23.00 Uhr.

Diese Genehmigung ist auch als Kopie gültig und gut sichtbar in den Fahrzeugen auszulegen.

Bankverbindungen der Stadtkasse	BLZ	KONTO	BIC	IBAN
Sparkasse Hannover	250 501 80	517 321	SPKHDE2HXXX	DE53 2505 0180 0000 5173 21
Postbank Hannover	250 100 30	15 305	PBNKDEFF	DE82 2501 0030 0000 0153 05
NordLB	250 500 00	101 359 818	NOLADE2HXXX	DE56 2505 0000 0101 3598 18
Deutsche Bundesbank, Filiale Hannover	250 000 00	250 017 68	MARKDEF1250	DE89 2500 0000 0025 0017 68

2 Verkehrsmaßnahmen

- 2.1 Gemäß § 45 Absatz 2 StVO und Absatz 5, Satz 3 werden folgende Verkehrsmaßnahmen angeordnet:

Der Veranstaltungsbereich kann durch Zeichen 283 (Haltverbot) StVO und Zeitzusatz "20.08.2017, 06.00 – 23.00 Uhr" sowie – falls erforderlich - Zeichen 1052-37 (Haltverbot auch auf dem Seitenstreifen) von parkenden Autos freigehalten werden.

In der Bödekerstraße wird für den Parkstreifen vor dem Eckhaus Fundstraße 2 Zeichen 283 StVO (Haltverbot) mit dem Zeitzusatz „20.08.2017, 11:00 - 21:00 Uhr“ auf einer Länge von 10 Metern angeordnet.

Der Veranstaltungsbereich (Kreuzungsbereich Bödekerstraße / Fundstraße bis Fundstraße Höhe Spielplatz) ist mit Absperrschranken und Zeichen 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art) StVO zu sperren.

An der Einmündung Fundstraße/Flüggestraße ist Zeichen 357 (Sackgasse) StVO mit Zusatz "keine Wendemöglichkeit" aufzustellen.

In der Bödekerstraße ist in Fahrtrichtung Norden vor der Fundstraße Zeichen 214-20 StVO (vorgeschriebene Fahrtrichtung geradeaus und rechts) aufzustellen.

In der Fundstraße in Fahrtrichtung Westen ist vor der Kreuzung Bödekerstraße Zeichen 209-31 StVO (vorgeschriebene Fahrtrichtung rechts und links) aufzustellen.

In der Bödekerstraße ist in Fahrtrichtung Süden Zeichen 214-10 StVO (vorgeschriebene Fahrtrichtung – geradeaus und links) aufzustellen.

- 2.2 Bitte beachten Sie unter Hinweise Punkt 4.1

3 Auflagen

- 3.1 Die Anlieger sind von der geplanten Veranstaltung durch Sie zu informieren.
- 3.2 **Für die Durchfahrt von Rettungs- und Einsatzfahrzeugen ist eine Durchfahrtsbreite von 4,50 m ständig freizuhalten. (Ausgenommen der abgestimmte Bereich in Höhe der Bühne von 3,50 m) Im Bereich von Fahrbahnschwenkungen sind 5,0 m Fahrbahnbreite zu gewährleisten. Gebäudezugänge sind freizuhalten.**
- 3.3 Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Straßen und Einrichtungen vor Beschädigungen sind durch Sie zu treffen.
- 3.4 Darüber hinaus haben Sie alle Maßnahmen zu treffen, dass Dritten aus dieser Erlaubnis kein Schaden entsteht.
- 3.5 Nach Abschluss der Veranstaltung ist eine ordnungsgemäße Reinigung des Veranstaltungsbereiches durchzuführen. Hierzu gehört auch die Leerung der dortigen Papiersammelbehälter. Ein Abnahmetermin für die erfolgte Reinigung ist rechtzeitig vor der Veranstaltung mit dem Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (Tel.: 9911-47987) zu vereinbaren.
- 3.6 An Bäumen und Sträuchern dürfen keine Gegenstände mit Nägeln Draht oder Bändern befestigt werden. Baumscheiben sind mit geeigneten Mitteln komplett abzudecken.
- 3.7 Diese Erlaubnis ist bereitzuhalten und bei Kontrollen zur Prüfung auszuhändigen.
- 3.8 Anordnungen der Polizei und Vertretern der Landeshauptstadt Hannover sind sofort zu befolgen.

- 3.9 Anwohnern ist jederzeit die Durchfahrt zu den Grundstücken, bzw. das Verlassen der Grundstücke mit Fahrzeugen zu ermöglichen.
- 3.10 Stromkabel sind grundsätzlich **nicht** ebenerdig zu verlegen, sondern über entsprechende Ständer in einer lichten Höhe von mind. 250 cm über Fuß- und Radwegen, bzw. 500 cm über Fahrbahnen. Gegebenenfalls sind Zugentlastungseinrichtungen zu verwenden. Eine Befestigung von Kabeln in Bäumen ist nicht zulässig. Müssen Kabel im Ausnahmefall ebenerdig verlegt werden, so müssen trittsichere Gummikabel verwendet werden. Diese Kabel sind mit überfahrbaren Abdeckungen gegen ein Verschieben und gegen Beschädigungen abzusichern und sollten für Rollstuhlfahrer überwindbar sein. Es dürfen für die Versorgung der 230 Volt-Verbraucher nur spritzwassergeschützte Schutzkontakt-Steckdosen (16 Amp.) verwendet werden. Die Verwendung von Fehlerstromschutzschaltern (FI mit 30 mA) wird vorgeschrieben. Es dürfen weder Lautsprecher noch Kabel oder andere fremde Einrichtungen an Beleuchtungsmasten angebracht werden.
- 3.11 Während der Musikdarbietungen (auch Live-Musik) oder Ansprachen von 12.00 – 21.00 Uhr sind ausreichend Pausen einzulegen. Nach einer Spielzeit von 20 Minuten ist mindestens eine ebenso lange Pause einzulegen. In der Zeit von 12.00 bis 15.00 Uhr ist eine Pause von durchgehend einer Stunde einzulegen. Der Einsatz und Betrieb elektro-akustischer Verstärkeranlagen ist nur zugelassen, wenn die Lautstärke so gewählt wird, dass die Übertragungen nur im Veranstaltungsbereich wahrgenommen werden können. Durch die Veranstaltung dürfen in den umliegenden Bereichen keine erheblichen Lärmbelastigungen auftreten. Bei berechtigten Beschwerden ist die Lautstärke zu reduzieren, ggf. sind zusätzliche Pausen einzulegen oder die Darbietungen abubrechen.
- 3.12 Bordsteinabsenkungen im Veranstaltungsbereich sind von Aufbauten freizuhalten.
- 3.13 Aufbauten dürfen wegen des erforderlichen Brandschutzes nur in einem Abstand von 3,00 m zu Gebäuden errichtet werden.
- 3.14 Die **beigefügte Erklärung** ist dem Büro Oberbürgermeister - Eventmanagement vorzulegen (gerne auch per Fax). Sollte diese nicht vor Veranstaltungsbeginn vorliegen **verliert die gesamt Erlaubnis ihre Gültigkeit.**

4 Hinweise

- 4.1 Die für die angeordneten Verkehrsmaßnahmen erforderlichen Verkehrszeichen und -einrichtungen können Ihnen kostenpflichtig vom Fachbereich Tiefbau, Burgweg 16 B, 30419 Hannover, Tel. 168-40297, zur Verfügung gestellt werden. Wir bitten Sie, sich bezüglich der Öffnungszeiten rechtzeitig direkt mit dem Fachbereich Tiefbau Tel.: 168-47657 (Schilderverleih) in Verbindung zu setzen. Wenn die Beschilderung eigenverantwortlich durchgeführt wird, sind die Verwaltungsvorschriften des § 39 StVO einzuhalten.

Angeordnete Haltverbote (Zeichen 283) StVO mit Zusatzschildern sind mindestens 72 Stunden (3 Kalendertage) vor Beginn der Veranstaltung aufzustellen. An Stellen mit zeitlich eingeschränkter Parkerlaubnis reicht es aus, die Haltverbotsschilder spätestens drei Stunden vor Ablauf der Bedienungspflicht aufzustellen. Das Aufstellen der Haltverbote ist mit Datum und Uhrzeit zu protokollieren. Dabei sollten die amtlichen Kennzeichen der Kraftfahrzeuge notiert werden, die zum Zeitpunkt der Aufstellung im Haltverbot abgestellt waren. Das Protokoll dient der Beweissicherung. Unterbleibt dies, haben Sie die Kosten für das Abschleppen von Fahrzeugen zu tragen. Die Verkehrszeichen sind nach der Veranstaltung vom Verkehr abzdrehen.

Vorhandene (ortsfeste) Beschilderung und Markierungen, welche in Widerspruch zu dieser Anordnung steht, sind unkenntlich zu machen.

Mobile Verkehrszeichen sind ausnahmslos an autarken standsicheren Pfosten anzubringen. Die Befestigung an stationären Verkehrszeichenpfosten, Lichtsignalanlagenmasten und Beleuchtungsmasten ist nicht gestattet.

Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es erfordern, sind Warnleuchten in Betrieb zu setzen. Sie sind über oder unmittelbar unter den Absperrschranken anzubringen; vor der Fläche der Absperrschranke nur, wenn diese 0,50 m breit ist. Es ist Dauerlicht zu verwenden. Bei Vollsperrungen einer Fahrbahn/Richtungsfahrbahn sind mindestens 5 rote Warnleuchten erforderlich.

- 4.2 Für alle eventuell entstehenden Schäden haften Sie in vollem Umfang. Hierzu gehören auch die Kosten, die für die Beseitigung von Schäden am öffentlichen Straßenraum entstehen. Sollten vor dem Aufbau für die Veranstaltung auf den zugewiesenen Standorten Schäden vorhanden sein, sind diese gemeinsam mit dem Fachbereich Tiefbau zu dokumentieren. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht des Veranstalters unberührt.
- 4.3 Bei Nichtbeachtung von Auflagen oder Hinweisen kann für eine angemessene Dauer keine Erlaubnis mehr erteilt werden.
- 4.4 Bei dem Betreiben von Imbissständen darf pro Brennstelle nur eine angeschlossene Gasflasche sowie für alle Brennstellen insgesamt eine Reserveflasche im Stand vorhanden sein. Es ist ein 6 kg ABC Feuerlöscher bereitzuhalten dessen Überprüfung nicht länger als ein Jahr her ist.
- 4.5 Für einen ausreichenden Sanitätsdienst hat der Veranstalter zu sorgen.
- 4.6 Über diese Erlaubnis hinaus benötigen Sie noch zusätzlich eine Genehmigung für:
- Abgaben von Imbiss und Getränken – Nach dem NGastG gilt für jeden, der Getränke (**alkoholisch und nicht alkoholisch**) oder zubereitete Speisen zum Verzehr anbietet eine gaststättenrechtliche **Anzeigepflicht**. (es sei denn der Verkauf / Ausschank erfolgt im Rahmen des Reisegewerbes) Fachbereich Recht und Ordnung (Gewerbe- und Veterinärangelegenheiten), Blumenauer Str. 5/7 Ansprechpartnerin: Frau Firchau / Tel. 168 31184 / Email: 32.22.2G@hannover-stadt.de).
 - Luftballon – Merkblatt und Hinweis zum Aufbau einer Hüpfburg wurde am 22.05.2017 übersandt.

5 Verwaltungsgebühr

Für die Erteilung unserer Erlaubnis nach § 29 StVO wird nach §§ 1, 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr, Gebührentarif - Nr. 263 eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

35 ,-- EURO erhoben.

Für die Erteilung unserer Erlaubnis nach der Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Landeshauptstadt Hannover vom 13. November 2008 wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

2 Getränkestand	100,-- EURO (je 50,--)(Bier und Softdrinks)
1 Getränkestand	15,-- EURO (Kaffee/Wasser/Limo)
1 Imbissstände	50,-- EURO (Würstchen/Fleisch)
2 Imbissstände	30,-- EURO (je 15,--)(Kuchen/Waffeln und Eis)
1 Kinderflohmarkt	0,-- EURO

erhoben.

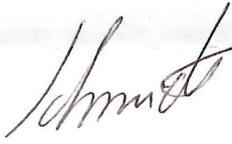
GESAMTBETRAG: 230,-- EURO .
=====

Von dieser Verwaltungsgebühr kann abgesehen werden, wenn Sie bis zum **15. September 2017** den Nachweis erbracht haben, dass das erwirtschaftete Geld einem wohltätigen Zweck zugegangen ist.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage zum Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in der Form eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden.

Der Oberbürgermeister
Im Auftrage

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schmidt', with a long horizontal stroke extending to the right.

(Schmidt)